# Almts = Blatt

# der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 7. Ottober

#### Berordnungen und Befanntmachungen der Central-Beborden.

## Befanntmachung.

Ginführung der Postanweisungen im Bertehr mit dem Schuggebiet von Deutsch : Dftafrita.

Bom 1. Ottober d. 3. ab find im Bertehr mit bem Schutgebiet von Deuisch-Oftafrita Boftanweisungen 5) bis jum Betrage von 400 Mart zuläffig.

20 Mart, mindestens jedoch 40 Bf.

ben internationalen Berkehr vorgeschriebenen Art zu vermenben.

Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutt werden.

Berlin W., den 24. September 1891. Der Staatssekretair bes Reichs-Bostamts. von Stephan.

#### Berordnungen and Befanntmachungen ber Brovingial-Behörden zc.

2) Bekanntmachung.

Bierdurch bringe ich bie erfolgte Ernennung des Lehrers Regel zu Janowko jum ersten Stellvertreter bes Standesbeamten für den Standesamtebezirf Augustenhof, Rreises Strasburg Wpr., an Stelle des zum Standes- 7) beamten ernannten Gutsbesitzers, Freiherrn von der Golg in Dluginiost zur öffentlichen Renntniß.

Danzig, den 25. September 1891. Der Oberpräsident

Befanntmachung. 3)

1. des Rittergutebefigers Donner in Blonaten jum d. 3. frankirt an ben Unterzeichneten ju richten. Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sparau, Rreises Stuhm, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesiter's Conrad in Altendorf und

2. des Lehrers Eich in Tiefensee gum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des jum Standesbeamten er: (5) nannten Rittergutsbesitzers Donner zur öffentlichen Renntnik

Danzig, den 23. September 1891. Der Ober-Bräsident.

Der bem Frang Milicyka aus Boikowit für bas Ralenderjahr 1891 zum Betriebe bes Gewerbes als Biehtaftrirer ausgefertigte Wandergewerbeichein Rr. 1146 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erflärt.

Marienwerder, den 16. September 1891 Der Regierungs-Brafident.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Tuchel mit dem Amtswohnsitze in Diche ift vacant. Mit der Stelle Die Bojtanweisungsgebühr beträgt 10 Bf. für je ift ein etatsmägiges Gehalt von 600 Mart verbunden. Bewerber, welche die Physikatsprufung bereits bestanden Ru den Boftanweisungen find Formulare der für haben oder dieselbe innerhalb der gesetlichen Frist abzulegen fich bereit erklären, fordere ich auf, ihre Meldungen unter Beifügung eines turgen Lebenslaufes und ihrer Beugniffe binnen 4 Bochen bei mir einzureichen.

Marienwerder, den 21. September 1891.

Der Regierungs=Brafident.

Befanntmachung.

Bom 5. Oktober 1891 ab werden bei ber gegen= wärtig nur für den Wagenladungs-Güterverkehr eingerichteten Güter-Abfertigungsstelle zu Danzig Beichielbahnhof auch Studauter und Gilftudguter abgefertigt.

Bromberg, ben 29. September 1891. Ronigliche Gifenbahn-Direktion.

Befanntmachung.

Um 1. December d. 3 findet auf Brund bes Ge= fetes vom 18. Juni 1884 in Thorn die nächste Bru-

fung für Sufschmiede statt.

Meldungen gur Prüfung find unter Einreichung eines Geburtsicheines und etwaiger Zeugniffe über die erlangte technische Ausbildung sowie unter Einsendung hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen: der Brufungsgebuhr von 10 Mark bis zum 15. October

Thorn, ben 28. September 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Sufschmiede.

Stohr, Rreisthierargt.

Bekanntmachung.

Bon den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Rreivanleihescheinen sind Behufs Amortifation ausgelooft worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887. Littr. A. über 2000 Mart Nr. 98.

Littr. B. über 1000 Mart Nr. 149, 199, 259. Littr. C. über 500 Mart Rr. 81, 91.

Littr. D. über 200 Mart Rr. 131, 184, 268, 269.

Den Inhabern vorgedachter Anleihescheine werben die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung 3 1/2 %. Littr. O Rr. gefündigt, die Betrage gegen Ginreichung der Anleihescheine vom 1. Januar 1892 ab bei ber hiefigen Kreis-Rommunal=Raffe in Empfang zu nehmen.

bezeichneten bereits im Borjahre ausgelooften, indeß noch

nicht zur Bahlung prafentirten Unleihescheine.

4 0/0 Unleihe V. Emission. Littr. D. über 200 Mart Rr. 167, 177, 186, 187. Rinsicheinen nunmehr Behufs Rudgahlung des Betrages bei der Rreis-Rommunal-Raffe hier einzureichen.

Thorn, ben 23. September 1891. Der Kreis- Musschuß.

Rrahmer.

9) Befanntmachung.

Bon den auf Grund des Allerhochften Privilegiums vom 30. November 1867 ausgegebenen 5 prozentigen Culmer Stadtobligationen find heute die Rummern Bfandbriefe hort mit besagtem Berfalltage auf und wird Littr. A. 9, 17, 35, 36, 41, 49, 76, 102, 109, in Betreff ihrer Baluta und event. wegen ihrer gericht121, 129, 161, 162, 167, 179 und 229 über je 600 lichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts ver-Mart ausgelooft worden.

Wir fundigen diese Stude ihren Inhabern gur Einlosung am 2. Januar 1892 mit bem Bemerken, baß unfere Rammerei=Raffe und bas Banthaus Gutten= tag und Goldschmidt in Berlin im Fälligfeitstermin den Rennwerth der Obligationen gegen Rüdgabe der: selben und der dazu gehörigen Binsscheine Serie VI 41/20/eige Littr. H Rr. 580. Rr. 5 und 6 gahlen wird.

Aus der Berloofung vom Jahre 1890 ift noch die Obligation Littr. B. Nr. 11 über 300 Mart einaulbien.

> Culm, den 2. Juni 1891. Der Magistrat.

#### 10) Auffündigung von Pfandbriefen des Danziger Shpotheken-Bereins.

Folgende bente ausgeloofte Pfandbriefe 5% Littr. A Rr. 482, 2082, 2234, 2319, 2347, 2380, 2483, 2533, 2726. B Mr. 915, 1444, 1502, 2819, 2955, 3977, 4134, 4187, 4292, 5037, 5131, 5175, 5317, 5389, 5530. C Nr. 467, 473, 477, 587, 620, 1716, 1822, 1931, 2074, 2278, 2657, 2659, 2732, 4611, 4676, 4707, 4730, 4947, 4979, 4993, 5001, 5012, 5013, 5023, 5053. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>°/<sub>6</sub> Littr. H Mr. 201, 775, 908, 909, 1055. " G Rr. 42, 106, 152, 190, 217, 329, 563.

```
4% Littr. J Rr.
               84.
         F Rt.
                84.
                     99, 448, 468, 1462,
              1636, 2031.
         E Rr.
                96, 188, 265, 312,
               367, 444, 445, 1001.
               320, 371, 399, 401, 450,
         D Rr.
               501, 1109, 1133, 1134, 1135,
                58.
        N Mr.
                22.
                    35.
        M Nr.
                15, 409, 492.
       L Rr. 343, 344, 416.
```

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehend werden ihren Inhabern hiemit jum 2. Januar 1892 gefündigt, mit ber Aufforderung, von ba ab beren Rominalbetrag entweder hier bei uns ober in Berlin bei ber Breuß. Sypotheten=Berfice= rungs-Aftien-Gefellichaft ober in Ronigsberg i. Br. wiederholt aufgefordert, diese Anleihescheine nebft den bei Berrn Friedrich Laubmeper ober in Darien= werder bei Berrn Dt. Birichfelb, mabrend der üblichen Beidaftsftunden baar in Empfang gu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe find nebft ben gugehörigen nach obigem Berfalltage fällig merbenden Coupons und Talons in coursfähigem Ruftande abguliefern; ber Betrag ber etwa fehlenden Coupons wird von ber Ginlosungs-Baluta in Abzug gebracht.

Die Berginfung ber vorbezeichneten gefündigten fahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% ige Littr. A Mr. 2265.

" B Nr. 3317, 4801, 4810, 4919.

" C Rr. 325, 793, 2678, 4577, 4752. 4852, 4898.

.. G Mr. 62, 199, 344.

4°/ige Littr. F Rr. 149, 150, 218, 572, 1061, 1209.

E Mr. 302, 350, 371, 619, 744.

4, 98, 366, 502, 791. D Rr.

31/, % ige Littr. N Mr. 82, 127, 300. " M Nr. 44.

2, L Nr. 35, 346.

Danzig, den 15. September 1891. Die Direktion. Beif.

#### 11) Answeisung von Ansländern ans dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 bes Strafgefesbuchs:

1. Marie Bergog, ledige Dienstmagd, geboren am 7. September 1869 zu Rupperedorf, Begirt Braunau, Bohmen, ortsangehörig ebendafelbit, wegen mehrfachen Diebstahls im wiederholten Rudfall (1 Sahr 6 Monate Buchthaus laut Erkenntniffe vom 15. März und 20. Mai 1890) vom Königl. preußischen Regierungeprafibenten ju Liegnig, vom 3. September b. 3.

Auf Grund bes § 362 bes Strafgefetbuchs:

1. Anna Binter, Dienstmagd, geboren am 29. Ottober 1874 zu Braunau, österreichische Staatsangehörige, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 31. Juli d. 38.

2. Albert Butre, Tagner, geboren am 29. Juni 1820 ju Halberstadt, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräfidenten zu Colmar, vom 26. August d. J.

3. Jakob Fridolin Feufe, Maler, geboren am 4. Juni 1853 zu Schoren, Stadtbezirk St. Gallen, ortsangehörig zu Wollerau, Kanton Schwyz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkepräsidenten zu Colmar, vom 23. August d. J.

4. Rupert Fromm, Schopper, geboren im Jahre 1828 zu Oberndorf, Bezirk Salzburg, Desterreich, österzeichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 24.

August d. J.

5. Maria Greven, geboren am 18. Dezember 1868 zu Simpelfeld, Niederlande, niederländische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Nachen, vom 12. August d. J.

6. Johann Hromada, Tagelöhner, geboren am 12. Mai 1859 zu Wien, ortsangehörig zu Junywozic, Bezirk Tabor, Böhmen, wegen Bettelns, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Miesbach, vom 14. August

d. 38.

7. Robert Killisch, Ladirer, geboren am 9. November 1846 zu Brag, ortsangeborig zu Fukal, Bezirk Tabor, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Griesbach, vom 8. August b. 38.

8. Franziskus Kontratowicz, 31 Jahre alt, geboren zu Gawrich-Ruba, Kreis Suwalki, Ruhland, ruffischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 26. August d. J.

9. Johann Rowalsti, Knecht, geboren am 16. August 1858 zu Troppau, Desterreich Schlesien, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Reg.-Bräsidenten zu Oppeln, vom 26. August b. J.

10. Rosalie Schneeberger, Wäscherin, geboren im Jahre 1869, ortsangehörig zu Littobor, Bezirk Reustadt a. d. M., Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsichen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 4. August d. Is.

11. Ignaz Woyticzka, Weber, geboren im Jahre 1840 zu Gießhübel, Desterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten

gu Breslau, vom 24. Auguft b. 3.

12. Alwin Zeibler, Bäckergeselle, geboren am 31. Mai 1873 zu Gottmannsgrün, Böhmen, ortsangehörig zu Roßbach, Bezirk Asch, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Erbing, vom 20. August d. J.

13. Chuard Zimmermann, Bädergeselle, geboren am 11. März 1873 zu Olmüt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Roniglich preußischen Regierungs-Bräsidenten zu Düffeldorf, vom 29. August b. 3.

14. Jacob Budnic, Arbeiter, 40 Jahre alt, ortsangeborig zu Glinik: Polski, Kreis Jaslau, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungsprafibenten zu hannover, vom 1. Sep-

tember d. 3.

15. Guglielmo Comandini, geboren am 21. Auguft 1865 zu Caftilionecerie, Bologna, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Raiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 3. September d. J.

16. Leopold Hirschowitz, Rausmann, geboren am 22. Mai 1869 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königl. bayerischen Bolizei = Direktion München, vom 25.

August d. J.

17. Josef Kapelberger, Dienstknecht, geboren im Februar 1868 in Wolfsed, Bezirk Bödlabrud, Ober-Desterreich, ortsangehörig zu Reukirchen bei Zipf, Bezirk Bödlabrud, Ober-Desterreich, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, vom & August d. J.

18. Johann Kobella, Schneibergeselle, geboren am 8. September 1853 in Mladesto, Bezirk Troppau, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt

Biechtach, vom 6. August b. 3.

19. Martin Kotlik, Tagelohner, geboren am 11. Dezember 1851 in Tereniß, Bezirk Prachatig, Bohmen, ortsangehörig zu Boschiß im gleichen Bezirk, wegen Lanbstreichens, vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, vom 8. August d. J.

20. Magnus Ludwig Fibel Reichenbach, geboren am 25. August 1840 zu Pfäfers, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendafelbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz.

vom 1. September b. 3.

21. Franz Wilhelm Reif, Tuchmacher, geboren am 3. September 1856 in Dörfel bei Reichenberg in Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Herzoglich fächstichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg, vom 28. August d. J.

22. Josef Schultes, Maurer, geboren am 26. September 1862 zu Arnoldstein, Bezirk Billach, Kärnthen, ortsangehörig zu Kaaden, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirks-

amt Erding, vom 12. August b. J.

23. Sbuard Stocek, Müllergefelle, geboren am 14. Januar 1854 zu Marienberg, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Markt Weckelsborf, Kreis Königgräß, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 1. September d. J.

24. Michael Stranner, Schmiedegefelle, geboren am

ju Sobeslau, Bezirf Tabor, Bohmen, megen Bet- Jablonomo (Mpr.) nach Terespol (Mpr.). telns, vom Roniglich bayerifden Begirtsamt Baffer=

burg, vom 28. August d. 3.

26. Josef Lamm, Seiler, geboren am 13. Muguft ftelle bes Boftante II in Jahlonomo (Bpr.) 1862 ju Lampersdorf, Begirt Trautenau, Bohmen, vom Roniglich bagerifden Bezirksamt Muncheberg, Schwarzenau (Bz. Bromberg) nach Bandeburg. vom 2. August d. J

ortsangehörig zu Beiftirchen in Mahren, wegen Stadt Flatow ift bestätigt worden. Landstreichens, vom Koniglich preufischen Reg.= Die durch Berfettung des interimistischen Revier=

ju Jenifau, Begirf Ledelich, Bohmen, megen Land- Lindenberg definitiv übertragen. ftreichens, vom Roniglich bayerifchen Bezirksamt!

Erding, vom 19. August d. 3.

gehorig ebendafelbft, wegen Landstreichens, vom vember d. 3. ab definitiv übertragen. Roniglich bayerifden Begirtsamt Erding, vom 17. August d. J.

12) Berional-Chronit

Der feitherige Provinzial-Bifar Johann Bend- ju Christburg, Rreis Stuhm, ift erledigt. land ift jum Bfarrer an der evangelischen Rirche gu Fur das Rettorat geprüfte Randidaten ber Theohohentirch in der Diogese Strasburg berufen und von logie, welche sich um diefelbe bewerben wollen, haben bem Roniglichen Ronfistorium bestätigt worden.

tionsfecretar Bellwig in Graudeng.

John Schulten, Mannel, adoren am 20. Ern tember 1862 at Renderton, Board Billad, Rarre

Berfett find: Die Dber-Boftaffiftenten Schmidt. 13. Mai 1872 ju Loben, Begirt Spital, Rarnthen, von Dirfchau nach Lobau (Mpr.) und Boge von Dirortsangehörig ebendafelbit, wegen Landstreichens, ichau nach Lautenburg (Bpr.), die Boftaffistenten Balvom Roniglich preußischen Regierungeprafiventen bich von Christburg nach Samburg, Gramich von ju hannover, vom 1. September b. 3. Samburg nach Chriftburg und Cunit von Terespol 25. Frang Streit, Fabritarbeiter, geboren am 8. Sep- (Bpr.) nach Jablonowo (Bpr.), die Bostverwalter Grall tember 1875 ju Iglau in Mahren, ortsangehorig von Raymowo nach Simonsdorf und Sildebrandt von

Uebertragen ift: dem Borfteber des Boftamte II in Terespol (Wpr.), Boftfecretar Flect, die Borfteber-

Berfest: ber Boftfecretar Fuchs von Bromberg öfterreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, nach Konis (Bpr.), der Boffverwalter Buchholg von

Die Bahl bes Brauereibeftgers Frang Belich 27. Anton Wollinger, Tifchlergefelle, geboren am 7. jum unbefoldeten Beigeordneten und bes Rechtsanwalts Dezember 1865 gu Oftrau-Mahrifch, Begirt Miftet, Dr. Carl Billugti jum unbesoldeten Rathmann der

prafidenten ju Oppeln, vom 28. Marg d. 3. | forftere Teuber erledigte Forfterftelle ju hobenkamp in 28. Wenzel Bonbracet, Tuchicherer, geboren am 15. ber Oberforfterei Lindenberg ift vom 1. Oftober 1891 September 1873 ju Jalau, Mahren, ortsangeborig ab bem Forfter Albrecht, bisber in ber Oberforfterei

Dem Forstaufseher Redlich, bisher in der Oberforfterei Schloppe ift unter Ernennung jum Forfter die 29. Johann Bruft, Tagelohner, geboren im Jahre 1841 burch den Tod des Forsters Dat erledigte Stelle gu Brachowit, Begirt Chrudim, Bohmen, ortsan- Relpinerbrud in der Dberforfterei Bogimoda vom 1. Ro.

#### 13) Erledigte Schulftellen.

Die Refrorstelle an ber evangelischen Stadtschule

fich unter Ginfendung ihrer Zeugniffe bei dem Ronia-Ernannt ift jum Bostkaffirer: der Dber-Bostdirec- lichen Rreisschulinspector Gerrn Dr. Bint in Stuhm au melden.

and who were the state of the s

tioner Bootseyn, Bear, adopt to Jaco 1840. an direction, Selected, open, Constitutions,

# Extra=Beilage zum Amtsblatt.

# Anweifung

Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Ginkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gefet=Sammil. S, 175 (§. 85 Abf. 1).

## Aweiter Theil.

Das Veraulagungsverfahren.

Erfter Abschnitt.

Allgemeine Beftimmungen.

Artifel 34.

Steuerbefreiungen.

(§§. 3 bis 5 des Gesetzes.)

Die Beraulagung zur Ginkommenfteuer erftrecht fich auf alle Personen, welche in Gemäßheit ber Artifel 1, 2 und 26 steuerpflichtig find.

hiervon finden nur folgende Ausnahmen ftatt:

1. Als steuerfrei bleiben von der Beranlagung ausgeschlossen

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;

2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurheffischen

und bes vormaligen Berzoglich Naffauischen Fürstenhauses;

3. die bei Gr. Majestät dem Kaiser und König beglaubigten Bertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) fremder Machte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten jum Bundesrathe, somie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rudficht auf ihre Staats= angehörigkeit;

4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Bertreter, Bevollmächtigten und Beamten ftehenden

Bersonen, soweit dieselben Auslander (vergl. Anmertung 26) find;

5. diejenigen Personen, denen sonft nach völkerrechtlichen Grundsaben ober nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Bereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Ginkommensteuer zukommt. hierher gehoren insbesondere auch die Berufskonfuln berjenigen fremden Mächte, mit benen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von personlichen Abgaben verabredet ift, dagegen weder die als Konfuln fremder Mächte fungirenden preußischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln.

Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf bas Ginkommen

a) aus ben von der preußischen Staatstaffe gezahlten Befoldungen, Pensionen und Warte-

b) aus preußischem Grundbesit,

c) aus preußischen Gewerbe= ober Sandelsanlagen ober sonstigen gewerblichen Betriebsstätten, (vergl. Artifel 2) und bleiben in benjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Diejenigen Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände, welche beim Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 Freiheit von der Einkommensteuer genießen, werden zu derselben bis auf Weiteres nicht herangezogen.

III. Physische und nichtphysische Personen, deren steuerpflichtiges Gesammteinkommen nicht mehr

als 900 Mart jährlich beträgt, werben zur Einkommensteuer nicht veranlagt.

#### Artifel 35.

#### Ort der Beraulagung.

(§. 20 des Gesches.)

1. Die Beranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Stenerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes seinen Wohnsig<sup>23</sup>) oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. (Veral. jedoch Artikel 37 I Nr. 1a.)

Dies gilt auch von Minderjährigen und Bevormundeten. Die Fähigkeit dieser Personen, selbstständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen geschlichen Vertreters einen Wohnsit neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschristen des maßgebenden bürgerlichen Rechts.

Unterbringung einer Person in einer Frein- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie Die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrase oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnort aus anderen

Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsortes.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Distizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist,

Wognung zu nehmen.

Bei Versehungen wird der dienstliche Wohnsit an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber sehlt, der Zeitpunkt, mit welchem die Versehung zur Kenntniß des Betheiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versehte an dem neuen Vestimmungsorte thatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandirung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein seststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Berlegung des Wohnsiches verbundene Bersehung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Berhältnisses zu der dishberigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensach zu den Offizieren die Abkommandirung eine Berlegung des dienstlichen Wohnsiches nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Daner als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsiges steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Beranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschähung

zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die ausgeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschähung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsig (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsig, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsig gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häusig vorkonnut, ein preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Site seines Amtes oder Geschäftes, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preußischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art sindet die Veranlagung nur am Orte des persönlich en Wohnsitzes statt.

Aum. 23. Einen Wohnsit hat nach §. 1 Abs. 2 des Reich gesches wegen Beseitigung der Doppelbestenerung vom 18. Mai 1870 (Bundes-Gesehl. S. 119) ein Deutscher an dem Orte, in welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht danernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. (Bergl Ann. 2 zu Artikel 1.) Als Wohnung gilt jedoch nicht jedes nur zu einem zeitweiligen und vorübergehenden Ansenthalt eingerichtete oder ausreichende Absteigequartier, sondern es gehört dazu, daß zum danernden Ausenhalt Wohnräume eingerichtet sind, welche dem Steuerpsslichtigen sur sich und seinen Haubengemäße Untertunft gewähren. Ein früher begründeter Wohnsit kann auch bei vorübergehender oder selbst dauernder Abwesenheit vom Orte des Wohnsites beibehalten werden.

4. Preußische Staatsangehörige, welche im Julande weder Wohnsit noch Anfenthalt haben, sind an dem Orte ihres letten Wohnsites oder Anfenthaltes in Preußen zu veranlagen.

5. Die Beranlagung ber im Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genoffenschaften erfolat an

bem Orie, wo biefelben in Preugen ihren Gis haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt jich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Artikel 209 Ar. 1, Artikel 175 Ar. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Ar. 1 des Gesetzs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55).

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt ober der Grubenvorstand seinen Sitz hat, &. 117 des Alla. Berggestes für den preukischen Staat

vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705).

Alls Sit ber Konsumvereine mit den Rechten ber juriftischen Person (Artikel 26 Mr. 1e) gilt ber

Drt, wo der Borftand seinen Sit hat.

6. Die Beraulagung der im Artifel 2 und im Artifel 26 Nr. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesit bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebs= jtätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter jeinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse besindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veraulagung, falls in Preußen eine Centralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Centralstelle ihren Sit hat. Fehlt es an einer solchen Centralstelle, ist aber in Gemäßiseit der Vorschrift im §. 2 des Gewerbestenergeiches vom 24. Juni 1891 (Gesch-Samml. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Verstreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so sinden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3 dieses Artifels) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Vestimmung im ersten Absah der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist.

#### Zweiter Abschnitt.

## Vorbereitung der Veraulagung durch den Gemeinde= (Gute=) vorstand.

Artifel 36.

#### Berfonenstandsaufnahme.

(§§. 21, 22, 68 Abf. 1 des Gesches.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Persfonenstandes liegt jedem Gemeindes (Gutse) vorstande für seinen Bezirk ob, und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungssbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesekes).

Die Personenstandsaufnahme nuß überall in der Zeit vom 27. Ottober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin sür die sämmtlichen Orte ihres Bezirkes möglichst gleichzeitig sestzusetzen.<sup>24</sup>)

Unm. 24. hierbei find folgende Regeln gu beachten:

1. Als Norm für den Beginn der Bersonenstandsaufnahme ift der 12. November anzunehmen.

2. Ist nach den örtlichen Verhaltnissen die Festschung eines früheren Termines unvermeidlich, so muß berselbe doch dem 12. November so nabe als thunlich gelegt und keinenfalls auf einen Tag vor dem 27. Oktober bestimmt werden.

3. Die Personenstandsaufnahme ist, wenn sie nicht an einem Tage zu Ende geführt werden kann, au den nächste folgenden Werktagen ununterbrochen sortzusehen und in möchlichst kurzer Frist, auch in großen Städien spätestens mit dem 18. November, zum Abschluß zu bringen.

4. Abweichungen von diefen Bestimmungen bedürfen ber Genehmigung des Finanzministers.

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der Ans und Abmeldungen, Abs und Zugangslisten u. s. w. ersolgen kann, nuß eine genaue örtliche Zählung stattsinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Bertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme bes Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen,

Berufs= oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Hus- kunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschlieflich der Unter- und Schlafstellenmiether

zu ertheilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu ertheilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Betheiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im §. 68 Abs. 1 des Gesehes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem

Termine zugestellt werden.

Auch ist es zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Bermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommensverhältnisse u machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Nechtsnachtheil nicht nach sicht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§. 66 des Geses) bedroht sind.

Der Borsitende der Beranlagungskommission ist besugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Bersonenstandsaufnahme anzuordnen und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveraulagung dient, mit Genehmigung des Borsitenden der Berufungskommission

vorzuschreiben.

multer Itt.

Im Hebrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

#### Artifel 37.

## Perfonenverzeichniffe.

(§. 21 bes Gesetes.)

I. Das Ergebniß der Personenstandsaufnahme (Artifel 36) ist in ein nach dem beiliegenden Muster III anzulegendes Personenverzeichniß 25) unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

u) Die sämmtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde=(Guts=)bezirks einschließlich dersenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug denmächst bewirtt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpslichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.

b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirke ihren Bohnsit haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Ar. 1) ab-

wesend sind.

c) Diejenigen physischen Bersonen, welche, ohne einen Wohnsit in Preußen zu haben, in dem Gemeindes (Guts-) bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV (vergl. unten zu 11) Aufnahme finden.

d) Diesenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-) bezirke in das Ausland 26) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ift

Ann. 25. Neuderungen in den dieser Anweisung beigesügten Mustern III bis XIV, welche im Allgemeinen oder für einzelne Gemeinden oder Bezirke für erforderlich erachtet werden, sind durch Bermittelung des Vorsigenden der Bernfungskommission beim Finanzminister zu beantragen, soweit nicht bezüglich einzelner Formulare nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Aum. 26. Unter "Ausland" find die nicht jum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutgebiete (§. 6 Abs. 3 des Gei. vom 15. März 1888, Reichs-Gesehl. S. 71) gehörigen Staaten und Länder zu verstehen. (Bergl.

Stum. 4 gut Artifel 1.)

und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Versanlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artifel 1 Nr. 1 c Abs. 1 u. 2.)

e) Dicjenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie biesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde=(Guts=) bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1 c

Abs. 3 und 4.)

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) find in Spalte 2 des Berzeichnisses die Haltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopsinschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzusühren, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 18 des Gesehes (s. unten Artikel 44) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine

richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerkamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Beranlagung ersfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen ein steuerpflichtiges Einkommen 27) von mehr als 900 Mark nicht beizumessen ist, sind ohne

namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steucrpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrund= stücke anzwordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses auf= geführt.

II. Außerdem ist ein besonderes Berzeichniß nach dem beiliegenden Muster IV über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde=(Guts=)bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesiße oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsig in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vergl. 1 Nr. 1 c).

Auszüge aus diesem nach Maßgabe ber Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Berzeichnisse sind der Ortsbehörde des preußischen Wohnsiges bezw. Veranlagungsortes zur Benutung bei der dort zu be=

wirfenden Beranlagung diefer Personen mitzutheilen.

Mit Zustimmung des Borsißenden der Veranlagungskommission können diese Mittheilungen durch Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Berzeichnisses zu I ift von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande

durch Bollziehung des demfelben vorgedruckten Bermerks zu bescheinigen.

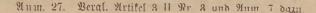
#### Artifel 38.

## Aufstellung ber Ginfommenftenerliste (Gintommensnachweisung).

(§§. 23, 74 des Gesets.)

Ueber alle Thatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche nach den Bestimmungen des Gesehes und des ersten Theiles dieser Anweisung für die Beurtheilung der Einkommensverhaltnisse der in dem Berzeichnisse Muster III (Artikel 37) aufgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeindes (Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Das Ergebniß seiner Ermittelungen, insbesondere auch derjenigen Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in ber Geneinde wohnhaften Personen eingehen (Muster IV



muster A. zu Artifel 37), ist in eine Einkommensnachweisung (Einkommensteuerliste) nach beisolgendem Menster A28) einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Einkommenstenerliste bleiben ausgeschlossen diesenigen Versonen, welche, obwohl sie Einwohner des Orts und deshalb in das Personenverzeichnis (Muster III)

aufzunehmen sind, gesetzlich der Einkommensteuer nicht unterliegen, weil sie

a) Angehörige des Deutschen Neiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzebiete, ihren dieustlichen Wohnsit oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsit haben (Artikel 1 Nr. 1b, Nr. 2a), oder weil sie

b) Ansländer sind und sid in Preußen weber des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsit in Preußen noch nicht begründet haben (Artikel 1

Mr. 3), ober weil sie

c) zu ben im Artifel 34 zu I und II als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

In Ansehung der zu a bis e gedachten Personen wird die Spalte 8 des Versonenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 12 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ift jedoch stets zu prufen, ob den vorbezeichneten Personen Einkommen aus den im Artikel 2

erwähnten Quellen zufließt, da fie mit diesem Einkommen ber Ginkommensteuer unterliegen.

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III) alle diejenigen Personen in die Einkommensteuerliste A übernommen,

a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark zur Steuer

veranlagt waren,

b) welche von dem Vorsitzenden der Veraulagungskommission als einkommenstenerpflichtig

bezeichnet werden,

welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindes vorstandes ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark

beizumessen ift.

3. Bei den gemäß Nr. 2a dis e in die Einkommensteuerliste übernommenen Personen wird die Spalte 11, bei den wegen geringeren Einkommens nicht übernommenen die Spalte 9 des Personenwerzeichnisses (Wuster III) durch Eintragung der Anzahl der Haushaltungsangehörigen ausgefüllt.

4. Im Falle die Voransschungen unter Nr. 2a bis e zutreffen, darf die Aufnahme in die Einstonmensteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß §. 18 des Gesehes zu machen, oder weil die Freistellung gemäß §. 19 des Gesehes zulässig ist.

5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Einkommensteuerliste A unter Einhaltung der in dem Bersonenverzeichnisse beobachteten Neihenfolge übertragen.

In Spalte 1 bleibt die Gintragung der Nummern des lanfenden Steuerjahres bis nach

bem Abschluß der Beranlagung vorläufig ausgesett.

Die Spalten 4 bis 6 werden in Nebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Versonenverzeichnisses ausgefüllt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder ber Boreinschätzungs- ober ber Ber-

anlagungskommission sind, werden als folde bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.

6. Für die sämmtlichen in die Einkommensteuerliste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 18 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 7 bis 17 zu vermerken und Spalte 21 durch Einrückung des zuletzt entrichteten Steuersaßes auszufüllen.

Bei Ausfüllung der Spalte 17 der Einkommenstenerliste dürfen nur diesenigen Schuldenzinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweisel unterliegt. Um in dieser Hinficht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschäung derzenigen Steuerpflichtigen zu beschaffen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, kann der Gemeinde-(Guts-)vorstand dieselben auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge

Anm. 28. Abweichungen von diesem Muster sind mit Genehmigung des Borsibenden der Berufungskommission nach Maßgabe der dem Muster beigegebenen Bemerkungen zulässig.

und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beauspruchen, auzumelben und nöthigenfalls bie Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins=, Beitrags=, Prämienquittungen, Policen u. s. w) zu bescheinigen.

7. Auf Grund der Einkommensteuerliste bereitet der Gemeinde=(Gut8=)vorstand die zur demnäch= stigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Einkommensteuerrolle nach dem beiliegenden

Muster V durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.

8. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Einkommensteuerliste darf der Gemeinde(Guts-)vorstand nicht bewirken (§. 23 Abs. 3 des Gesetzes). Er hat zu diesem Zweck die Einkommensteuerliste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichniß, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hiersür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen beziehungsweise vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Vestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so mussen die -vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der

erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Boreinschätzungsbezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) den Borsitzenden der Boreinschätzungskommission mit diesen Gintragungen zu beauftragen,

soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlages dem Vorsitzenden der Veranlagungs- kommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termine einzureichen.

10. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§. 74, 75 des Gesetzes) ersolgen umß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine besondere Gemeindestenerliste aufzustellen, welche die Spalten 1 dis 25, 39 der Einkommenstenerliste (Muster A) und außerdem eine Spalte für

den veranlagten Stenersatz enthalten muß.

Die durch besondere örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verufungskommission genehmigt werden.

#### Artifel 39.

## Berzeichniß ber nicht physischen Bersonen.

(§. 21 des Gesetzes.)

Vor der Beranlagung für das Steuerjahr 1892/93 hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand außerdem nach dem beiliegenden Muster VI ein vollständiges Verzeichniß aufzustellen über die sammtlichen in seinem Bezirke ansässigen:

Aktiengesellschaften,

Kommanditgesellschaften auf Aktien,

Berggewertschaften,

Eingetragenen Genossenschaften,

Konsumvereine mit offenem Laden, insofern dieselben die Rechte einer juristischen Berson haben. In das Verzeichniß sind aufzunehmen sowohl diesenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sit haben (Artifel 26 Nr. 1), als auch diesenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, 3. B. eines Laden, Comtvirs, einer ständigen Agentur, Verkaußs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben (Artifel 26 Nr. 2).

Eine mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehene Aussertigung dieses Verzeichnisses nebst je einem Exemplare der Statuten derzenigen Unternehmungen, welche in den Gemeinde-(Guts-) bezirken ihren Sit haben, ist dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu dem von diesem zu bestimmenden

Termine zu übersenden.

Für die künftigen Veranlagungen bedarf es der Aufstellung und Neberreichung eines solchen Ver=

seichnisses nicht. Jedoch hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand, sobald ein Unternehmen der gedachten Art in seinem Bezirke den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt, davon dem Vorsissenden der Veranlagungskommission unter Beisügung einer Nachweisung nach dem oben vorgeschriebenen Muster Nachricht

zu geben.

Die Firmen der nach Maßgabe der vorjährigen Einkommenstenerrolle und der Zu= und Abgangs= listen in dem Gemeinde-(Guts=)bezirke besteuerten Aktiengesellschaften u. s. w. sind hinter den physischen Personen in einer besonderen Abtheilung der Einkommenstenerliste A in Spalte 2 aufzuführen. Eine Vor= einschähung sindet in Ansehung derselben nicht statt.

## Dritter Abschnitt. Die Boreinschätzung.

Artifel 40.

Die Zusammenschung und Bilbung ber Boreinschähungskommission und der Borsihende berselben. (§§. 31, 50 des Gesches.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus. Insoweit nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 7 des Gesetzes), wird für jede Gemeinde und jeden selbständigen Gutsbezirk eine eigene Voreeinschätzungskommission gebildet.

#### 1. Busammensehung und Bildung der Noreinschähungskommissionen.

I. Die Zahl der für jede Voreinschäßungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Negierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernaunten Mitglieder einschließlich des

Borsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt. 29)

In vereinigten Boreinschaftungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht ersorderlich, daß ein genaucs arithmetisches Verhältniß zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken besteht.

In gleicher Beise wird für jede Voreinschätzungskommission die gahl der Stellvertreter von der

Regierung bestimmt und vertheilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämmtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben tönnen jedoch wieder ernannt oder gewählt werden.

Unm. 29. Bei einer Gesammtzahl der Mit= glieder ausschlicklich des Bor= sizenden von	fi i vählen mindestens	nd zu ernennen ausschliehlich des Borsitzenden höchstens
4	3	
6	4	2
8	5	3
10	6	$rac{3}{4}$
11 12	77	5
13 14	8 8	6
15 16	9	(; 7
17 18	10 10	7
19	11	8
	14. 1. 10.	

3. Nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder bestimmt hat, veranlaßt in den Gemeinden der Gemeindevorstand vor dem Beginne der Beranlagung für das Jahr 1892/93, und alsdann regelmäßig bei Ablauf der Bahl-(Ernennungs-)periode, den Zusammentritt der Gemeindeversammlung beziehungs- weise =Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Boreinschäßungskommission zu wählen hat.

In Butsbezirken geschicht die Wahl, indem der Butsvorsteher oder der Butsvorsteherstellvertreter

Die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeindes oder Gutsbezirks, welche preußische Staatsangeshörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte besinden.

Von einer bestimmten Sohe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr

als 900 Mark, ift die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die versichliedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesits, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Sin-

tommensverhältnisse thunlichst vertreten sein mussen.

5. Nach stattgehabter Bahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsißenden der Veranlagungskommission, welcher die Bahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Bahlakts, die Bählbarkeit der gewählten Personen und die vorschrifts- mäßige Zusammensehung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Sinkommensarten prüft, nöthigensalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Bahl anordnet und der Regierung die für sede Voreinschäungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsißenden der Veranlagungskommission von ihrer Verusung in Kenntniß gesetzt und dem Vorsißenden der Voreinschäungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschäungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgetheilt.

6. Die Gemeindeangehörigen find verpflichtet, bas Umt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes

oder stellvertretenden Mitgliedes der Loreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

a) anhaltende Krankheit;

b) Geschäfte, die eine häusige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;

e) das Alter von 60 Jahren;

d) die Berwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;

e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindeversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied ber Boreinschäpungskommission mahrend der Dauer von drei Jahren

versehen hat, tann die Nebernahme besselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitzglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei dis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verzlustig erklärt und um ein Achtel dis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeadgaben herangezogen werden.

Begen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet inner-

halb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.30)

II. Die Norfikenden der Voreinschähungskommiffionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berusen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist besugt, ben Borfits felbst zu übernehmen oder an seiner Stelle bie ständige Führung des Vorsites einem anderen Mitgliebe des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benchmen mit bem Borfitenben ber Berufungskommission zu übertragen.

Außerdem ift ber Gemeindevorstand jo befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Borfigenden der Voreinschäßungstommission zu regeln, sei es daß der Erste Burgermeister felbst, sei es daß ein

anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) ben ftandigen Borfip übernommen hat.

Sind aus der Gesammiffion mehrere Unterkommissionen gebildet (vergl. Artikel 69), jo fam für iche berselben ein besonderer Stellvertreter im Borfit, im Bedurfniffalle auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus ben gewählten ober ernannten Mitgliedern bei Kommijfion selbst bestellt werden.

Undererseits ift es keineswegs nothwendig, daß die Stellvertreter ber Kommission als ständiges

Mitalied angehören.

2. Den Borfit in den vereinigten Boreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde= oder Gutsvorfteher (Gutsvorfteherstellvertreter), Burgermeister, Amtmann ober Autsvorfteher

(Amtsvorfteherstellvertreter) zu übernehmen.

Anderen als den vorstehend ausbrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaut bes Gesetzes ber Borsit nicht übertragen werben. Gine gleiche Beschränkung in Ansehung bes für ben Borsitenben von der Regierung zu ernennenden Stellvertreters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zuläffig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommiffion gehört.

#### Artifel 41.

## Die Aufgaben der Boreinschähnugekommiffion im Allgemeinen.

(8. 32 bes Gesetes.)

Sofort nach der Beendigung ber möglichst zu beschlennigenden Lorarbeiten beruft der Gemeinde= (Guts=)vorstand die Boreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Loreinichatzungsbezirt gebilbet ift und der Gemeinde=(Guts=)vorsteher nicht selbst den Borfit führt, übersendet er die Ginkommenftener= lifte, die Bersonenverzeichnisse, den Entwurf zur Ginkommenstenerrolle sowie die sonstigen Unterlagen Dem von der Regierung ernaunten Borsigenden, welcher das gesammte Beranlagungsmaterial pruft, nothigenfalls erganzt und berichtigt, und ben Busammentritt ber Boreinschätzungstommiffion berbeiführt.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäfts= ordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Berpflichtung der neu eintretenden Mitglieder, wird

auf die Bestimmungen Artifel 68 bis 70 verwiesen.

Die Boreinschätzungskommission pruft die vorzulegenden Borarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichniß (Muster III) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuervflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Einkommensteuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die lettere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letten Beraulagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel forgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Brüfung, der souft etwa angestellten Ermittelungen und ihrer eigenen Remnif der Berhältnisse und Personen hat die Boreinschähungskommission den Inhalt der Ginkommenstenerliste

nöthigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei ber Schätzung bes Ginfommens aus ben verschiedenen Quellen sowie wegen ber zuverläffigen Abzüge find die in den Artifeln 3 bis 25 angegebenen Grundfate und die nachfolgenden Beftimmungen au beachten.

#### Artifel 42.

## Insbefondere die Schähung bes Gintommens ans felbstbewirthschafteten landwirthschaftlich benutten Grundftüden.

Im Artifel 11 find die einzelnen Ginnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenübersiellung sich der für die Ermittelung des stenerpflichtigen Einkommens aus dem Landwirthschaftsbetriebe maggebende Steuerbetrag eines Grundftuds rechnungsmäßig ergiebt.

Liegen ber Boreinschätzungstommiffion zuverläffige Angaben über biejenigen thatfachlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu einer ziffermäßigen Berechnung ber im Durchschnitt ber maßgebenden Wirthschaftsjahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Reinerträge erforderlich sind, so mussen bieselben schäpungsweise durch Vergleichung mit den bekannten Erträgen anderer Besitzungen ermittelt werden.

#### I. Grundlagen für die Schähung.

Alls geeignete Grundlagen für die Schätzung können namentlich die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken in den makgebenden Wirthschaftsiahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerthe unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirthschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirthschaftungsweise u. f. w. bedinat sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigernd, sei es herabmindernd.

beeinflußt haben

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirthes ein anderes Ergebniß bedingen, das Einkommen des selbstbewirthschaftenden Eigenthümers in der Regel höher sein wird als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Auswendung und Bemühung durch Berpachtung zusließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ersat für seine eigene Thätigkeit und die Witarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Bachtwerthe ist deshalb ein diesem muthmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei bessen Bemessung die personlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungs-

fähigkeit bes einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müffen.

#### II. Die Aufftellung von Normalfaben.

Um die Schätzung nach vorstehenden Grundfätzen zu erleichtern und die gleichmäßige Handhabung

derselben zu sichern, sind Normalfätze aufzustellen.

Zu diesem Behuse versammelt der Borsisende der Ceranlagungssommission alljährlich vor Beginz der Boreinschäung die Borsisenden der Kommissionen sür die ländlichen Boreinschäungsbezirke seine Streises, sowie einzelne, mit den landwirthschaftlichen Berhältnissen vertraute Mitglieder der Beranlagungstommission zu einer mündlichen Berathung, in welcher im Anschluß an die von ihm hierüber gesammelten Nachrichten (Artikel 47 II Nr. 5), nöthigenfalls unter Zuziehung geeigneter landwirthschaftlicher Sachverständigen, eine eingehende sachliche Erörterung der für die maßgebende Wirthschaftsperiode sestgestellten Ertragsverhältnisse statssindet. Auf diesem Wege wird es gelingen, eine Verständigung über die Schäuungswormen herbeizussühren, welche den Voreinschäungskommissionen zur Anwendung bei der bevorstehenden Veranlagung in Vorschlag zu bringen sind.

Die Feitstellung der Normalsätze erfolgt unter Beachtung der zu I angegebenen Gesichtspunkte in der Weise, daß für die verschiedenen in jeder einzelnen Gemarkung vornehmlich in Betracht kommender Boden= und Aulturarten die als steuerpflichtiges Einkommen anzusetzenden Reinerträge auf das Hekkaldener berechnet werden. Um bei der Anwendung derselben der in allen Fällen unerläßlichen Berücksichtigung der individuellen Berhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen den nöthigen Spielraum zu lassen, sind für

jede Kultur- und Bodenart angemessene Höchst- und Mindestsätze vorzusehen.

Es ist nicht statthaft, die einmal aufgestellten Normalsätze ohne Weiteres auch für künftige Jahre beizubehalten; vielmehr muß alljährlich in der angegebenen Weise von Reuem eine ernstliche Prufung und

geeigneten Falles Berichtigung oder Erganzung ber Sate eintreton.

Wo das Bedürfniß es erfordert, sind gelegentlich dieser Berathungen gleichzeitig Normen für die Schätzung des Arbeitsverdienstes der Lohnarbeiter, Handwerksgesellen, gewerblichen Gehülsen u. s. w., sowie für die Schätzung des Miethswerthes der zu den ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude zu vereindaren. Bei Aufstellung der zuletzt gedachten Normalfätze müssen die in dem Artikel 16 zu l für die Schätzung des Miethswerthes angegebenen Grundsätze Berücksichtigung sinden.

Soweit hierbei die Miethspreise in benachbarten Stadt= oder größeren Landgemeinden zur Vergleichung dienen, ist namentlich zu beachten, daß diese Preise auch unter Boraussetzung gleicher Bauart und Größe der verglichenen Gebäude nicht ohne Weiteres übertragbar sind, vielmehr unter allen Umständen auch der etwaigen abgesonderten Lage des ländlichen Besitzthums bei Schätzung des Miethswerths

Rechnung getragen werden muß.

III. Bermerthung der flormalfabe.

Die Ergebnisse der Berathungen, über welche eine Berhandlung aufzunehmen ist, werden den sämmtlichen Vorsitzendem der betheiligten Voreinschätzungsbezirke zur Kenntnitznahme und Benutzung bei der bevorstehenden Voreinschätzung mitgetheilt.

Eine Abschrift der Berhandlung ift dem Borsitenden der Berufungstommission vorzulegen.

Die Borfitenden ber Boreinschätzungskommissionen mussen durch geeignete Borfchlage dabin wirfen, tag die letteren von den aufgestellten Normalfaben angemeisenen Gebrauch machen.

Abweichungen, welche bei ber Schähung ber einzelnen Steuerpflichtigen für erforderlich erachtet

werden, find in der Bemerkungsspalte der Ginkommensteuerliste turg zu begründen.

#### Artikel 43.

Die Schätzung des Ginkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesammteinkommen zuläffigen Abzüge.

#### I. Die Schahnug nach dem Aufmande.

Wenn bas Einkommen eines Stenerpflichtigen nach feinen einzelnen Duellen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ift, konnen die Wahrnehmungen über die Lebensweise und über die sichtbaren Auf= wendungen, welche er für fich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhalt gewähren, um ben Jahresverbrauch und banach bas muthmagliche Gefammteinkommen zu ichagen.

In allen Fällen ift jedoch daran festzuhalten, daß der Berbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber felbst den Gegenstand der Bestenerung bildet. Unzulässig ift also die Beranschlagung nad dem Berbrauche, sobald fesisteht, daß der lettere mit der Bohe des wirtlichen steuerpflichtigen Ginkommens nicht übereinstimmt Bestreitet beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand gang oder theilweise aus seinem Rapitalvermögen, durch freiwillige Buschuffe von Angehörigen (vergl. Artitel 23 Mr. 2) ober aus anderen Duellen (vergl. Artifel 3 11), welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden durfen, so mussen jedenfalls die aus folchen Quellen herrührenden Beträge bei der Schätzung des stenerpflichtigen Ginkommens außer Aufat bleiben.

#### II. Die Abzüge nom Gefammteinkommen. (Artifel 24, 25.)

Bei Feftstellung ber Abzuge vom Gesammteinkommen (Schuldenzinsen, bauernde Laften, Kaffenbeitrage, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission forgfältig zu prufen, einerseits ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Borschriften überhaupt zulässig, andererseits ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen u. f. w. thatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prufung wird die Boreinschätzungskommission auch nicht burch die bezüglichen Eintragungen der Einkommensnachweisung entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins oder sonstigen Verpflichtung Zweisel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote ftehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, gur Vorlegung der Binsquittungen und Schuldurfunde u. f. w., Rucfragen bei bem Gemeindevorftande, vergl. Artifel 38 Mr. 6) nicht gehoben werden, so muß ber Abzug bei ber Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuer= pflichtigen überlaffen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Bege der Bernfung zu führen.

Nach Bewandtniß der Umftande werden derartige Zweifel der Boreinschatzungskommiffion auch Beranlassung geben konnen, bei dem Borfigenden der Beranlagungskommission den Erlag einer Auf=

forderung an den Steuerpstichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen. In jedem Falle muffen die zugelaffenen Abzüge in Spalte 17 der Einkommensteuerliste durch die in der Ropfinschrift zu a bis d vorgesehenen Angaben vollständig erläntert werden.

#### Artifel 44.

## Abzug vom Gintommen gemäß §. 18 bes Gefetes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 18 der Einkommensteuerliste prüft die Kom=

mission, bei welchen Steuerpflichtigen die Vorausjehungen des §. 18 des Gefetes gutreffen.

Danach wird für jedes nicht nach Artifel 6 selbstständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Ginkommen des haushaltungsvorftaudes, fofern baffelbe ben Betrag pon 3000 Mark nicht übersteigt, ber Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Diese Borichrift läßt dem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, jobald die Voraussetzungen derfelben zutreffen, dagegen ausgeschloffen, sofern dies in dem einen oder anderen

Punkte nicht ber Fall ift.

Der Abzug sindet nur statt, wenn das in Spalte 18 der Einkommenstenerliste nachgewiesene Einfommen des Haushaltungsvorstandes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, in keinem Falle bei höherem Einkommen.

Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen der zur Haushaltung gehörigen Familienglieder unter 14 Jahren (vergl. Artikel 6, 37 l Nr. 2 dieser Anweisung); Angehörige, welche dieses Lebensalter vollendet haben, kommen nicht in Betracht, auch wenn sie thatsächlich noch erwerbsunfähig sein sollten.

Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 Mark vom Einstommen gemacht; beim Vorhandeusein von drei oder mehr Familiengliedern unter 14 Jahren tritt aber mindestens eine Ermäßigung um eine Stufe ein. Die letztere Bestimmung ist von praktischer Besteutung nur für die Einkommen von mehr als 1800 bis 3000 Mark, da bis zum Einkommen von 1800 Mark die Stufen nur um je 150 Mark steigen.

Im Ginzelnen ift dahin zu verfahren:

1. Für jeden Pflichtigen mit dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark wird der abzuziehende Betrag durch Bervielfachung der Zahl 50 mit der in Spalte 6 verzeichneten Personenzahl ermittelt und in Spalte 19 eingetragen.

2. Beträgt das Einfommen (Spalte 18) nicht mehr als 1800 Mark, so wird in Spalte 20 als steuerpflichtiges Einfommen die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 18 und Spalte

19 nachgewiesen.

3. Ebenso (wie zu 2) ist in der Regel bei den Einkommen von mehr als 1800 Mark dis 3000 Mark zu versahren; wenn hier jedoch der zulässige Abzug 150 Mark oder mehr beträgt und tropdem auch nach Abrechnung des Abzugsbetrages (Spalte 19) von dem in Spalte 18 nachgewiesenen Einkommen eine Aenderung in der Steuerstufe nicht eintreten würde, so ist in Spalte 20 das höchste, der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig einzustellen.

Beträgt also beispielsweise das in Spalte 18 nachgewiesene Jahreseinkommen 2675 Mark, der Abzug aber 150 Mark (3 Familienglieder) oder 200 Mark oder 250 Mark, so ist in allen diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 20 auf 2400 Mark anzugeben. Beläuft sich dagegen bei gleichem Einkommen der zulässige Abzug nur auf 100 Mark, so

muß die Eintragung in Spalte 20 auf 2575 Mart lauren.

4. Bei Steuerpstichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark (Spalte 18), zu deren Haushalt Familienglieder unter 14 Jahren nicht gehören, wird Spalte 19 durch einen wagerechten Strich, Spalte 20 durch Uebertragung der Summe aus Spalte 18 ausgefüllt.

#### Artifel 45.

## Borichlag des Steuersates, Zulässigfeit ber Ermäßigung.

(§§. 17, 19, 32, 75 Abf. 1 des Gesetzes.)

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diezenigen in die Einkommensteuerliste vom Gemeindevorstande eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen Personen, welchen sie ein steuerpslichtiges Jahreseinkommen (Spalte 18) von nicht mehr als 3000 Mark beimist, den zu veranzlagenden Steuersat in Spalte 22 der Einkommensteuerliste vorzuschlagen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Einkommensteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Auspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 38 Nr. 1 a bis c) zustehe, ober weil das in Spalte 18 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 22 der Vermerk "frei" einzutragen und der augenommene Grund der Steuersreiheit in Spalte 39 kurz anzugeben.

Die Streichung bleibt der Entscheidung der Beranlagungstommission bezw. des Borsitzenden

vorbehalten.

2. Wenn in Folge des im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (Artikel 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 20) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 22 durch den Vermerk "fr. §. 18" ausgefüllt.

3. Der von der Kommission in Spalte 22 vorgeschlagene Steuersatz muß genau demjenigen Sate entsprechen, welcher nach dem dieser Anweisung beigefügten Tarife von dem in Spalte 20 der Einkommensnachweisung festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

Nur ausnahmsweise gestattet &. 19 bes Gesetzes eine Ermaßigung dieses Sates um

Tarif.

höchstens drei Stufen, wenn besondere, die Leistungssähigkeit des Stenerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesehes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,

b) Berpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,

c) andauernde Krantheit,

d) Berichillbung,

e) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sosern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussehungen als vorhanden auzuerkennen sind, nurft nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurtheilt werden. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

Bu a) Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern unter 14 Jahren sindet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark bereits allgemein durch den im Artikel 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des §. 19 des Gesehes begründeten Aulaf geben können.

Bu b) Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger thatsächlich in der Hauptsache bestreitet und hierdurch nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.

Bu e) Nur wirkliche Krankheit von langerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerspflichtige badurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genöthigt oder in seinen Erwerbs-

verhaltnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrantung des Steuerpflichtigen felbit, sondern, falls die sonstigen Boraussegungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familien-

mitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.

Bu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Boraussehung statthast, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Bu e) Nursolche Unglückssälle begründen eine Ermäßigung, welche wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Neberschwenmungen und dergt. — als außergewöhnliche auzuerkennen sind.
Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarismäßigen Stenersaßes um 1, 2 oder 3 Stusen sür gerechtsertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 39 turz zu begründen.

4. Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Boreinschätzungskommission mehr als 3000 Mark beträgt, hat dieselbe die Nichtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen Spalte 7 bis 18 der Nachweisung ebenfalls zu prüsen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Neuderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuersages nicht zu machen.

5. Die Spalten 23 bis 36 der Einkommenstenerliste sind zur Ausfüllung durch die Beranlagungskommission beziehungsweise deren Borsipenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der

Steuerpflichtigen bis 3000 Mart vorläufig offen.

6. Nach geschehener Boreinschätzung wird das Personenverzeichniß (Muster III) in den Spalten 4 bis 11, die Einkommensteuerliste in den Spalten 4 bis 6, 37, 38 aufgerechnet. Die Voreinschätzungskommission bescheinigt

a) auf dem Personenverzeichniß:

"daß dasselbe mit Bezug auf die Ginkommenstenerpflicht der sämmtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist", b) auf der Einkommensteuerliste:

"daß bie Boreinichatung überall ben gesehlichen Borichlagen gemaß nach bestem Biffen

und Gewissen erfolat ist".

Personenverzeichniß und Einfommensteuerliste werden sodann mit allen Unterlagen und bem Entwurfe zur Einkommenstenerrolle (Artikel 38 Dr. 7) bem Borfigenden der Beranlagungs= fommission überreicht.

Die Boreinschätzung muß in ber Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Stadten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Borfigende der Beranlagungskommission bestimmt für jeden Boreinschätzungsbezirk ben punktlich einzuhaltenden Termin für die Ginsendung

der Boreinschätzungsarbeiten.

7. Wo eine Veranlagung der Personen mit Ginkommen von nicht mehr als 900 Mark ersorderlich ift (vergl. Artitel 38 Nr. 10), geschieht dieselbe unter Anwendung ber für die Boreinschätzung in ben Artifeln 41 bis 45 gegebenen Borschriften durch die Boreinschätzungstommission. (Bergl. jedoch Artifel 56 II.)

## Sechster Abschnitt. Geschäftsordnung der Kommissionen.

## Artifel 68. Gefchäftsleitung.

(§. 51 Abj. 1 des Gesets.)

Die Borsigenden der Kommissionen haben die letteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Ginlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeichlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt ber ernannte Stellvertreter den Borfit.

Der Borfipende ift auch bejugt, dem letteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ansübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Bor-

sißenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Bahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommiffion burch Tod oder aus andern Grunden ausscheidet oder bauernd an ber Mitwirkung bei ben Geschäften behindert wird, hat der Vorsikende aus der Bahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersat= mann einzuberufen.

Bur Bahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes find Die Stellvertreter in ber Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ift bies nicht ausgeschlossen, wenn nach bem Ermeffen des Borfigenden die ordnungsmäßige Erledigung der Gefchäfte die Ginberufung eines Stell-

pertreters erfordert.

Mis Erfatmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Erfatmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter einberufen werden.

#### Artifel 69.

## Die Bildung bon Unterfommiffionen.

(§. 51 Abs. 2 des Gesetes.)

Sofern ber Umfang ber Geschäfte es erfordert, ift es zuläsig, aus ber Gesammtkommission jum Zweck der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Unterfommissionen) zu bilden.

Die Bertheilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommiffionen gebührt

dem Borsikenden.

An der Einheitlichkeit der Gesammtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geandert. Insbesondere ift das in dem Geseth bostimmte Verhältniß zwischen ber Bahl der ernannten und ber gewählten Mitglieder nur für die Gesammtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen makaebend.

Der Vorsitzende der Gesammittommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommiffionen; er bleibt fur die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letteren verantwortlich, und ift jeder Beit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Borfit zu über-

nehmen, auch wenn zu diesem Zweck ein ftandiger Bertreter ernannt ober von ihm bestellt ift.

#### Artifel 70.

## Souftige Bestimmungen über die Geichaftsordnung.

(§§. 51 966, 3 bis 6, 52, 54, 72 des Gefetes.)

1. Die Rommiffionen und Unterfommiffionen erledigen ihre Geschäfte in ber Regel in gemeinsamen, vom Borfigenden nach Bedürfniß anzuberaumenden Gigungen. Jedoch ift es demfelben in einzelnen dringenden Fällen und bei flarer Lage ber Sache gestattet, Die Stimmen ber Mitglieder mittelft Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittelft eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ift der Gegenstand des in der bevorstehenden Situng zu erledigenden Geschäftes (3. B. "Bornahme der Einkommenstenerveranlagung für das Steuerjahr 1892/93") furz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einichlieflich des Vorsigenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesammtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse fteht. Die Beichluffe werden nach absoluter Stimmenmehrheit ber an ber Beichluffaffung theilnehmenden

Mitglieder gefaßt. Dem Borfitenden beziehungsweise dem an seiner statt den Borfit führenden Stell-

pertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Ginschätzung oder Berufung eines Kommiffionsmitgliedes oder seiner Berwandten oder Berichwägerten in auf= und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat baffelbe abzutreten.

Ergeben fich diese Boraussetzungen binfichtlich der Person des Borfitzenden, so hat derselbe die

Führung des Borfites einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ift eine Rommiffion, weil auf die erfte Ginladung fich die Mitglieder nicht in beschluffabiger Rahl eingefunden hatten, zum zweiten Male gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erichienen, so muß dies, falls nicht besondere Umftande vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, Die angefündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des § 54 des Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausbrücklich hinzuweisen.

Als Auffichtsbehörde im Ginne des §. 54 des Gesetes gilt in Ansehung der Boreinschatzungs= und Beranlagungskommissionen der Borsigende der Berufungskommission, in Aufeljung der Berufungskom-

miffionen ber Finanzminister.

4. Die in eine Rommiffion neu eintretenben Mitglieder haben in ber erften Kommiffionssitzung, an welcher sie Theil nehmen, vor Beginn der Berhandlungen dem Borsigenden mittelft handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß fie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Unsehen der Person nach bestem Biffen und Gewissen verfahren und die Berhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Renntniß gelangenden Berhalmiffe ber Steuerpflichtigen ftrengfiens gebeim halten werben.

Giner Biederholung des Gelobniffes im Falle der Biederwahl oder ber Biederernennung eines

ausgeichiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Bur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Borsitzenden oder stellvertretenden Vorfigenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt find (§. 52 Abf. 2 des Gesetzes), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Berpflichtenben zu bestellen.

5. Für die geheime Ausbewahrung der Steuererflärungen und der Kommissionsverhandlungen (§. 52

Abs. 3 des Gesetzes) ist der Vorsitzende der Beranlagungskommission verantwortlich.

Die Ertheilung einer amtlichen Ausfunft an zuftandige Stellen, insbesondere auch die Mittheilung von Veranlagungsmerkmalen an kommunale und andere öffentliche (Schuls, Kirchens) Berbande u. f. w. - letteres jedoch nur, soweit dies zur Fesistellung von Steuerzuschlägen erforderlich ist - wird burch Die Boridriften §§. 53, 69 des Bejetes nicht ausgeschloffen.

6. Ueber jede Kommissionssitzung ist ein von dem Borsitzenden und den anwesenden Mitgliedern ju vollziehendes Protofoll aufzunehmen, welches über ben Gegenstand ber erledigten Geschäfte, insbesondere

auch über die Berpflichtung ber Mitglieder (Dr. 4) Ausfunft geben ung.

7. Die Ausfertigungen der Kommiffionsbefchluffe und Entideidungen find von dem Borfigenben gu

nollziehen, welcher fich dabei eines Stempels bedienen fann.

8. Für Wahrnehmung ber Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten bie Mitglieder ber Rommiffionen aus ber Staatstaffe Tagegelber und Reifetoften nach Maggabe ber Berordnung vom 20. De-3cmber 1876 (Gefet=Camml. 1877 C. 3); die dafelbft im Artitel I gu la und IIb Dr. 1 augegebenen Sabe finden auf die Mitglieder der Berufungstommiffionen, die Sabe zu Ib und IIb Rr. 2 auf die Mitalieder der Beranlagungs= und Voreinschätzungskommissionen Amwendung.

Die Liquidationen werden von den betreffenden Vorsitzenden beicheinigt, durch deren Vermittelung

ber Regierung überreicht, von biefer geprüft, festgeset und zur Zahlung angewiesen.

## Artifel 71. Buftellungen.

(S. 53 des Gefetes.)

1. Die von ben Lorfigenden ber Kommissionen innerhalb Prengens zu bewirkenden Zustellungen find durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung ber Behandigung auszusühren. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§. 9 bis 16 ber Berordnung vom 7. September 1879, betreffend das Berwaltungszwangsverfahren 33) (Gefet Samunt.

Mum. 33. Diefelben lauten:

Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetstiche Vertreter. Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren gesetslichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

\$. 10. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der gunächst vorgesetten Rommandobehorde (Chef der Rompagnie, Estadron, Batterie u. j. w.).

Die Buftellung fann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Sandelsgewerbes veranlaßt ift, an den Proturiften erfolgen.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165-170 der Dentichen Civilprozegordnung gegebenen Lorschriften. Im Falle des §. 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schrift= jüutes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubnig der Bollstreckungsbehörde erfolgen; die Berfügung, durch welche die Erlaubnig ertheilt wird, ift bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Gine Bustellung, bei welder diese Bestimmungen nicht beobachtet find, ift gultig, wenn die Annahme nicht verweigert ift.

§. 14.
Ueber die Zustellung ist eine Urkunde auszunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;

2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;

3. die Bezeichnung der Verson, an welche zugestellt werden soll;

4. die Bezeichnung der Verson, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Deutschen Sivilprozehordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtsettigt wird; wenn nach §. 167 a. a. D. versahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des §. 12 dieser Vervordnung besolgt sind;

5. im Kalle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung das die Annahme verweigert und das zu

5. im Falle der Berweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu

übergebende Schriftstud am Orte der Zustellung zurückgelassen ist; 6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstud übergeben ist; 7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 15. Bird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstsiegel versichlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftes nummer bezeichneten Briesumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Bost mit dem Grsuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Urt geschehen, ist von der Louistreckungsbehörde oder dem Bollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§. 16. Die Justellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12. Ueber die Justellung ist von dem Postboten eine Urfunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 14 Mr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des feinem Berichluffe, feiner Adreffe und feiner Weichaftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen nuß.
Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliesern.
Die in den §§. 12 und 14 angeführten Vorschriften der Deutschen Sivilprozesordnung lauten:

§. 165.

Die Buftellungen tonnen an jedem Orte erfolgen, wo die Berjon, welcher zugestellt werden joll, angetroffen wird. Sat die Berjon an diesem Orte eine Bohnung oder ein Geschäftslofal, fo ift die außerhalb der Wohnung oder des Geichäftslofals an fie erfolgte Zustellung nur gultig, wenn die Annahme nicht verweigert ift.

S. 591), gegebenen Borschriften mit der Maggabe, daß an Stelle der Bollftreckungsbehörde derjenige Borfibende tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer formlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beauten, welche Ort und Zeit ber Buftellung, die Bezeichnung bes zugestellten Schriftstückes, der Person, an welche daffelbe übergeben ift, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

2. Die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittelft eingeschriebenen

Briefes gegen einen zu den Atten gurudgelangenden Empfangichein zu bewirken.

Benn jedoch die Bost nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen berartige Briefe nicht befördert, oder der zeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen im Auslande nicht genau fesisteht, oder aus anderen Grunden auf diesem Wege die Zustellung nicht mit genügender Sicherheit erfolgen kann, jo ift bas zuzustellende Schriftstick durch Bermittelung des Vorsigenden der Bernfungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittelung an das Answärtige Anit einzureichen.

Die im S. 53 Abs. 3 des Gesetzes zugelaffene Zustellung mittelft eingeschriebenen Briefes (ohne zurückaelangenden Empfangichein) ift nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschluft-

frist nicht abhängig ist.

3. In allen Fallen (Rr. 1 und 2) gilt die Zustellung an den Steuerpflichtigen für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetlichen Grund (vergl. §. 165 Albs. 2 der Deutschen Civilprozefordnung,

§. 13 der Berordnung vom 7. September 1879) verweigert wird.

4. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an benselben burch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Beranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn feit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Ginfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

5. Sofern es im Interesse der Stenerverwaltung geboten erscheint, ein Ersuchen irgend welcher Art an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder an Kaiserliche auswärtige Vertretungen oder au ausländische Behörden zu richten, so ist der zu begründende Anirag mit den Berhandlungen auf dem

geordneten Instanzenzuge zur Beschlußfassung dem Finanzminister vorzulegen.

## Der Finanzminister. Miguel.

§. 166.

Bird die Berjon, welcher angestellt werden joll, in ihrer Bohnung nicht angetroffen, jo fann die 311stellung in ber Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Sausgenoffen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Bird eine folche Berfon nicht angetroffen, so fann die Zustellung an den in demfelben hause wohnenden

Sauswirth oder Bermiether erfolgen, wenn diefe zur Unnahme bes Schriftfificts bereit find.

§. 167.

Ift die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, jo fann fie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstud auf der Berichtsschreiberei des Umtsgerichts, in deffen Bezirk der Drt der Bustellung gelegen ift, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeis vorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu besestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslotal haben, tann, wenn fie in dem Geschaftslokale nicht angetrossen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen ersolgen.

Bird ein Rechtsanwalt, welchen zugestellt werden foll, in feinem Geschäftstofale nicht angetroffen, fo

fann die Buftellung an einen barin anwesenden Behülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169.

Bird ber gesegliche Bertreter oder ber Borficher einer Behorde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Berionerwereins, welchem zugestellt werden joll, in bem Geichäftstotale mahrend ber gewöhnlichen Weichaftsstunden nicht angetroffen, ober ift er an der Unnahme verhindert, fo fann die Bustellung an einen anderen in bem Geichäftslofale amvefenden Beamten oder Bedienfteten bewirft werden.

Bird ber gesetliche Bertreter ober ber Borfteber in seiner Bohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen ber §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslotal nicht vorhanden ift.

S. 170.

Bird die Annahme der Zustellung ohne gesetlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftftud am Dete der Zustellung zurückzulaffen.

## Stenertarif.

(§. 17 des Gesetzes.)

## Die Einkommensteuer beträgt jährlich

		The Cin	inimentien,	et bettugt judittied			
	bei einem Einkom	nen			bei einem Eir	ikonimen	
ron mehr	bis			von mehr	bis		
als:	einichließlich:			als:	einschließlich:		
Mark	Mark		Mark	Mark	Mark		Mark
			6	17 500	18 500		. 540
900	1 050		9	18 500	19 500	BEIGHT.	. 570
1 050	1 200	10000	12	19 500	20 500		600
1 200	1 350			20 500	21 500		630
1 350	1500		16		22 500		660
1 500	1 650		21	21 500 22 500	23 500		. 690
1 650	1'800		26	22 500 23 500	24 500		720
1 800	2 100		31		25 500		750
2 100	2 400		36	24 500	26 500		780
2 400	2 700		44	<b>25 5</b> 00	27 500		. 810
2 700	3 000		52	26 500	28 500		. 840
3 000	3 300		60	27 500			. 870
3 300	3 600	١	70	28 500	29 500		
3 600	3 900		80	29 500	30 500		. 900
3 900	4 200		92	30 500	32 000		. 960
4 200	4 500		104	32 000	34 000		. 1 040
4 500	5 000		118	34 000	36 000		. 1 120
5 000	5 500		132	36 000	38 000		. 1 200
5 500	6 000 .		146	38 000	40 000		. 1 280
6 000	6.500		160	40 000	42 000		. 1 360
6 500	7 000		176	42 000	44 000		. 1 440
7 000	7 500		192	<b>44</b> 000	46 000		. 1 520
7 500	8 000 .		212	46 000	48 000		. 1600
8 000	8 500 .		232	48 000	50 000		. 1 680
8 500	9 000 .		252	50 000	52 000		. 1760
9 000	9 500 .		276	52 000	54 000		. 1840
9 500	10 500 .		300	54 000	56 000		. 1920
10 500	11 500 .		330	56 000	58 000		. 2 000
11 500	12 500 .	1	360	58 000	60 000		. 2080
12 500	13 500 .		390	60 000	62 000		. 2 160
13 500	14 500 .		420	62 000	64 000		. 2 240
14 500	15 500		450	64 000	66 000		. 2 320
15 500	16 500	and a later	480	66 000	68 000		. 2400
16 500	17 500	-	510	68 000	70 000		. 2480
10000							

	bei einem Einkommen	bei einem Ginkomme	211
von mehr als:	bis einschließlich:	von mehr bis	
als:  Mart 70 000 72 000 74 000 76 000 78 000 80 000 82 000 84 000 86 000 92 000 94 000 96 000 98 000 100 000 110 000		als: einichtleßlich:  Mark Mark  125 000 130 000 135 000 135 000 140 000 145 000 150 000 155 000 165 000 175 000 175 000 175 000 185 000 185 000 185 000 185 000 185 000 185 000 185 000 185 000 185 000 185 000 185 000 185 000 190 000 190 000 195 0	Marf
115 000 120 000	120 000 125 000 4 600 4 800	fleigend	um je 200 Mark steigend.

Mufter A.

Arcis

Beraulagungsjahr 18

## Einkommenstenerliste

ber

Gemeinde

Stadt

Das die Boreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.

Ort und Datum.

Die Veranlagungskommission. Der Vorsitzende. (Unterschrift.)

## Straße Nr.

-																
			0 **					Nr	ten t	63	Eini	ommens	3.		1510	Carrie of
	+16-360			der				(	Brunbi	er m ö	gen,		11	Gewinn=		Buläffige Ab= 3uge:
	Dos Etono	undistina.		Shaltu Linia				302	erfmal	e.			Handel	bringenbe Befchäfti=		a. Schuld:
	Des Siene	rpflichtigen		hörige		Kapital=		2 i	egenich	after	1.	Ein=	Gewerbe	gung. Rechte	Eum=	sinsen und
	113 700 000			onen c Einze			Wohn=				-	fommen	cinfahl.	duf perio= bische He=	me bes	Renten
	- In any			nernde		vermögen.	ge=	Out to	Grunb=	00 . 41	Bieh=	baraus	bes Berg:	bungen und Bortheile	Gin=	(§. 9. I. 2). b. Dauernbe
Lau=			lite	HETHDE	11		baube.	Fläche.	ftener.	Pacht.	ftanb.	(Netto.)	banes.	irgend welcher		Laften
fairha														?(rt.	font=	(§. 9. I. 3).
fembe			ñ	ber			De	r außer!	halb bei	3 W 0 I)	nortes	belegene Gri	nobefiti	T N A I	mens	c. Beiträge zu Krankens 20.
Mr.			14 :	Jahre		4000	1111	n (veinetn	be f	onbers	g ansug	inkommen dar eben,	alls th		nad)	Raffen
			0	ılt		3.		1000				a. aus eigenen,		a.	ben	(§. 9, I, 6).
(Ear=	Namen	Stand			1111=	muthmaß:		a, ber		Be=		felbstbewirth=	a. Gewerbe.	baar,	Spal=	für bie eigene
						Beirag.	Ge=	eigenen jelbsibe=	a.	trag	,a.	b. que nere	ftener (Betrag 11.		ten	Perfon. d. Lebensver-
jahr					ter	M.	bäube=	mirth=		ber	Pferbe.	pachteten, c. aus jelbit= bewirthichai	sklasje).	b.	100	stdjerungs=
	unb	oder			14			ten,	Ъ.	er=		bewirthschaf- teten gepach-	b. Zahl b.	in freier	7 b,	vrämte der
roth.)	- 1 (0)		mānn=	meib=	3ah	b.	ftener=	b. ber eigenen	C.	pflich=	b.	teten Liegen=	Gehülfen, Gefellen,	Wohnung,	13,	Eteuer:
	Bornamen.	Gemerbe.		-	re	jährliches	nuy=	verpach=	(wie tu	tigen	Rind= vich.	schaften (nach)	Lehrlinge,	stoft,	14 c,	pflichtigen. jedoch nur
		Gustist.	lich.	Iid).	ali.	Gin=	ungs:	teten, c. ber	Epalte	3ahlen ben		Bacht Cp. 11), d. Wiethsein-	Arbeiter.	Maturalten .	15.	bis auf
	1				uu.	fommen	werth.	gepach= teten	9.)	3ah=	C.	nahmen,	c. Ein=			Höhe von
						baraus.		Grund:	,	res= pacht.	Schafe.	e. Micths= werth ber	baraus.	11. J. 10.		600 Mart
184						700	3/1	ftücte.				eigenen	(Metto.)	17,117,124		(§. 9. 1. 7).
91						M.	ic	ha.	ıll	-AS		Wohnung.		At.	Hi.	.H.
1.	2.	3.	4.	ō.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
				0.	· ·				10.	11.	1 34.	10.	AT.	10.	10.	
1	Köhler, Ernst.	Aclombiacam	1	1	9	a. 10 000	200	~ 5 10	- 17 1/1		. 1	4900	The said		2548	b. 300
(1)	LORGET, ETTIST.	Micherourger.	1	1	()	b. 400		c 3 20	a.17,14 c. 10,28	360	a. 1 b. 2	a. 1300 c. 400	100		204.1	b. 300
(-)						0. 400		02,-0	0.10,20	-500	c. 8	e. 248		The same of		. Var. and
									in der	Geme	irkun				1111	200
3000			1177			5000		b. 2,14				b. 200		1900		311
100			1						,			= 2148				1-911
2	Schmidt.	Amtsgerichts-	1	2	1			100			100			a 9010	2766	
(10)	Friedrich.	Sekretär.	A	2	1	1 1	1.5			1			5	a. 2616 Besoldung	2706	
(20)	210000	20111 01011	36.0					100						— einschl. Wohnungs-		0-9
			133		10			-2000				and the last	D'Ann	geldzu-	100	State of the state
			9 10		70	1,011,150	4 14	100 Y						schuss, 150 aus Neben-		
110			730			market .					1	September 1971	THE PARTY	arbeiten.		
			1000	21771	733	W/D		1			100		minute.	= 2766		
		1	650			7/10		300			1000					
3	Werner,	Kaufmann.	1	2	4	100	850				9 4	d. 600	a. Klasse		3100	
(4)	Adolf.											e. 400	A II - 24 Mark.			d. 125
		The state of the										= 1000	b. 1 Ge- hülfe, 1			= 480
													Lehrling. c. 2100 Mark.			THE REAL PROPERTY.
		and knill	BUE!		17.5	34			0 00				Mark.	market, Trans		
1500		130.00			7, 11	Totale 1						1000	100	1000	200	-
	Horst. Albert.	Pfarrer.	1	1	4			100					17/3/1	a. 2900	3500	
(5)		11			- 1		0133				14,5	1000	Contract of the	b. 600		
u.s.w. bis		THE PERSON NAMED IN			1 3	57,191	The Party					1000		= 3500	45	7-17
181.		37638733					- 15								1	23457
		Zusammen	235	252	290	19 19 19	1				100	3/4/5	286	The state of		
		Zi asammen		1 ~ 7 7		La File	1				100			Mark Mark	114	
	The second second	112 34 31	-	777	1	1997	100								41	
					1	ALT TOWN	1				10 10	ATT THE	4/1/		1	
		9 10 10 10 mm										- 11	135-25-	The second state of		

Bur Begründung der Abzüge ist anzugeben: Bu a. Schuldapistal, Italiasius, Name des Gläubigers. Bu d. Der Bertrag oder sonstige Rechtsstitel und der Name des Empfängers.	Nach Nbgug ber Summe in Sp. 17 von bem Betrage	für jebe	Jahreds betrag bes ber Bers ans lagung zu Grunbe tu legens	das Vor=	Nad) bent Bor= fchlage ber Borein= fchäß= ung&= tom= milfion	Nach bem Bors fchlage bes Bors figenden ber Berans lagungs.	fr geit gen	ei ellt		phy	C e jijdh	nsi e P	ten erfo anlo	ner ngt 1	1)		33e		Sahres. betrag der veran. lagten Stener.	eir Jak ei kom v	Rit nenres: n: nnen on ehr Is	Bemerkungen.  NB Hierzusind auch die etwa vorliegens den besonderen Ersmäßigungsgründe anzugeben. Als solche find im §. 19 des Gesekes genannt:  Außergewöhnsting durch a. Unterhalt und Ers
Bu c. Die Kaffe, an welche die Zah- lung erfolgt.  Bu d. Die Ber- sicherungsgesellschaft oder Anstalt und die Rummer der Police.	in Sp. 16 bletbt Zahreß= ein= Commen.	in Sp. 6 nadhae-wichene Perion, alfo	ben fieuer= pflid)= tigen Ein= font= mens.		einzuj it dem jä Steuerfah	110000	§. 18 def	:5		9					M. 31				(Sum: me der Spal: ten 26 bis 35.)	jind ver la	gen  Ber-  100   100    Ber-  100   100    1	ziehung der Kinster. b Berpflichtung zum Unterhalt mittelstojer Angehöriger. c. Andauernde Kranfheir. d. Berjchuldung. e. Befondere Unsglücksfälle.
17a.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
b. Altentheil an den Vater, Karl Köhler, nach Deberlassungs- vertrag von 8. Juli 1888 zu zahlen.	. 2248	150	2098	42	31	31								13. 1	1	7			31			
	2766	50	2716	60	36	36				•						1			36			Andauernde Krank- heit und Arbeitsun fühiykeit der Ehe- frau, sowie Ver- pflichtung zum Unter- halt der mittellusen alten Mutter.
a. 9000 Mark zu 4 Prozent herpelichen vom Rentner Krohn in P. auf das Ge- baude in Spulte 8. d. Concordia in C., Police Nr. 31432.	2615	(200) zur Er- langung d. gesetz- lichen Ermässi- gung um eine		48	36	36							-			I			36			
	3500	Stufe215	3500			• /		•					a							1	6	
							26	3	15	18	19	14	10	15	6	8	12	9	2774	26	112	

#### Bemerkung.

Bei Ginrichtung diejes Formulars sind folgende Abweichungen gestattet:

- 1. Für Städte, in welchen das Einkommen aus der Landwirthschaft nicht von Bedeutung ift, können die Spalten 9 bis 13 vereinfacht, andererseits für die nach städtischen Berhältnissen wichtigen Angaben (z. B. Wohnungsmiethe) besondere Spalten eingeschaltet, oder die Eintragungen in die Spalten 7, 8, 14, 15 erweitert, die Ueberschriften derselben entsprechend geandert, die leptgenannten drei Spalten und die Spalte 17 auch in mehrere zerlegt werden.
- 2. Bo es für die Bercchnung der Kommunalftener von wesentlicher Bedeutung ift, kann für das Ginkommen aus Gehalt, Penfion, Bartegeld eine besondere Spalte (neben Spalte 15) eingerichtet werben.
- 3. Unter entsprechender Aenderung der lieberschrift (Spalte 10) ift es zuläffig, an Stelle der Grundsteuer den Grundsteuer reinertrag anzugeben.
- 4. Nach Bedürfnig können Spalten zur Angabe des Mutterrollenartikels oder ber Gemeinde, in welcher der Grundbesitz liegt oder bas Gewerbe betrieben wird, eingeschaltet werden.
- 5. Die Zerlegung der Spalten 9 und 13 nach Mafigabe ber burch bie Buchstaben a, b, c u. j. w. angedenteten Ueberschriften ift gestattet.
- 6. Die Spalte 12 fur Angabe bes Bichftanbes fann, wo Diefelbe fur entbehrlich erachtet wird, fortfallen-

Maufter III. Regierungsbezirf Beranlagungsjahr 18 Krcis Personenverzeichnist ber (bes) Gemeinde (Gutsbezirks) Stadt

Daß in diesem Berzeichniß die sämmtlichen Simvohner des Orts richtig und vollständig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeinde=(Gut&=)vorstand.

(Unterschrift.)

Daß dieses Personenverzeichniß mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämmtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.

(Unterschriften.)

Lan= fende Nr.	Namen und Vor= namen, Straße	oneu Stand	Hans hörig Sinze ül 14	ol der Thaltun en Per der de Insteuc der Jahre	ig ge= :sonen :r	Summe der Spalten	unterlieg gemäß Artikel 38 Nr. 1a bis c	mmenstener en nicht weil das stener= pslichtige Einkommen den Betrag von 900 Mark	Summe der fteuer= freien Per= fonen	Bleiben fteuer= pflichtige Per=	Bemer= fungen.
	und Haus= nummer.	Gewerbe.	männ= Lich.	Iich.	Jahre alte.		der Anweifung. Perfonen.	jährlich nicht übersteigt. Personen.	8 und 9).		
1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
							(Nuple	(P) 3000			
		***									
	P-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-	(Of Catalog entropy (Of land the Chi abremphon					metalleria sum aeta njekkimud	es estation estate state the administra	erdin sa tron do	ation of	Actions of the second
	aro Triam	nolėpiu 1990	opida Opida	Bisto			.60	กลังอยาลลีย์	10) = 10n		

Regier	ungsbezirt Hannover.
Areis	Lüneburg.
Geme	inde D.

Muster IV.
Stenerjahr 18

# Verzeichniß

belegenen Grundbesitze oder dem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen prenkischen Orte zur Sinkommenstener zu veraulagen sind.

	Das Stava	rpflichtigen		Везе	ichnung bes in	ber Gemeinde
	Des Otene	t p   i i w i i y e ii		Grun	dbesipes.	with the
0		44	S e b a 1	a b e.	Liegens	chaften.
Laufenbe Nr.	Namen, Bornamen, Stand.	Wohnort.	Beschreibung a. Bahl und Art ber Gebäude. b. Gebäudesteuer- nupungswerth. c. Art der Be- nupung.	Einkommen daraus. M	a. Flächenraum. b. Grundsteuer- reinertrag. c. Augabe, ob selbst- bewirthschaftet (Eigenthum oder Pachtung) oder verpachtet.	Einkommen a. aus felbstbewirth- schafteten, b. aus verpackteten Liegenschaften.  M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Bürger, August, Rentner.	C. im Kreise Hameln.	a. 1 Wohnhaus, b. 1000, c. Vermiethung,	1250	ungoda nogalimi	f goodstan
2.	Schulz, Werner, Ciyarren- fabrikant.	V. im Gross- herzogthume Oldenburg.		sounders	no spinding region tours n	i usica in
3.	Krüger, Wilhelm, Mühlen- besitze <b>r</b> .	B. im Kreise Neustadt.			a. 8,11 ha b. 218,40 M. c. Verpachtet.	b. 750

Unm. zu Spalten 5, 7, 9. hier ist das Einkommen nach bem Gutachten bes Gemeindevorftandes einzustellen.

A. belege	n o n						
& ewerbebet		Abzugsfähige a. Schulden, Zinsen und	Bemerkungen.				
Gegenstand des Betriebes und Merkmale des Be- triebsumfanges (Zahl der Gesellen, Gehülfen, Ar-	Cintommen darans.	Renten, b. bauernde Laften, welche auf dem Grundbestige Spalte 4—7 haften.	NB. Hier ist auch ber bisherige Veranlagungsort an zugeben, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsteller (Spalte 3) nicht in Preußen hat.				
beiter, Lehrlinge u. s. w.).	Ali	Ma					
8.	9.	10.	11.				
	•	,					
Cigarrenhandlung. 1 Geschäftsführer. 1 Lehrling.	2400		Ist in L. im Regierungsbezirke Stade zur Ein- kommensteuer veranlagt, wo derselbe gleichfalls einen Laden unterhält.				
		a. 160 für ein vom Rentner Müller in L. hergeliehenes Kapital von 4000 M.					
		*					

	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH
office to the standard	
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,

legierungs	Bbezirf				Muster V
reis				Rechnu	igsjahr 18
-4/150	manufer december in the				
		Ohinkar	umenstenerr	allo	
		Cimpi	umempenere	vut	
			ber		
			Det		
	<i>(</i> *)*				
	Gemein (des Gutsbe				
	inca ean)	<b>ζιεί</b> ≈)			

Die Uebereinstimmung dieser Steuerrolle mit der Einkommensteuerliste und Einkommensnachweisung wird bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

Lau= fende Nr.	Nr. der Ein= fommen= fteuer= lifte.	Des Steuerpflichtigen Rame, Borname bezw. Firma, Wohnung (Straße, Hausnummer), Stand oder Gewerbe.	Jahres= betrag der Steuer.*)	Lau= fende Nr.	Idr. der Ein= fommen= ftener= lifte.	Des Steuerpflichtigen Name, Borname bezw. Firma, Wohnung (Straße, Hausminner), Stand oder Gewerbe.	Jahres= betrag der Stener.*)
1.	2.	3.	4	1.	2.	3.	4.
		2.11	uanguralini		Gink		
						ademay and	
					•		
	1						
		Summe			e polite Sea	Summe	

<sup>\*)</sup> Da, wo die örtliche Erhebung der Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 M. durch tie Gemeinden erfolgt, treten an Stelle der Spalte 4 die Spalten 4a und 4b. Unter dem Abschluß sind die Summen der Spalten 4a und 4b zusammenzusiellen.

Jahresbetrag der Steuer, beren örtliche Erhebung

der der Gemeinde Kreiskasse

obliegt.

4 a. 4 b.

Regierungsbezirl'		
Kreis		
Gemeinde		

Mauiter VI. Stenerjahr 18

## Verzeichniß

Aftiengefellschaften, Rommanbitgefellschaften auf Attien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genoffenschaften und Konsumvereine mit offenem Laden, welche in der Gemeinde

ihren Git oder eine Betriebsftätte haben.

(§. 1 Mr. 4 und 5, §. 2 bes Gefetes.)

Daß in biefem Berzeichniß die fammtlichen Unternehmungen der oben bezeichneten Art vollständig und richtig aufgeführt sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand. (Unterfdrift.)

Lau= fende Nr.	Firma.	Drt bes Betricbes.	Sig der Gesellschaft.	Sofern der Sitg fich in der Gemeinde befindet, Vorstand der Gesellschaft, Venennung besselben.	Sofern der Siß fich nicht in der Gemeinde befindet, Bezeichnung des dort wohnenden Bertreters.
1.	2.	8.	4.	5.	6.
		ginhia	1114	I. Alftieuge	esellschaften und
- 507) n	iverfhhaiten – eingetragen Hemeinde ben	auf Altilen, Bergg enben, welche in der ac Betrebaficite h Si & E bes Gelege	ihren Zig over ei	aumilions san item	Sumanus mencinta
					II. Berg
			NB. Die sämmtl	III. ichen in der Gem	<b>Eingetragene</b> einde vorhandenen
nidaki	line talk minutiness ando	This metamorage des	configuration and find	de mednerm fleren olderenberteibet, m und Beinen	onone dum
		N	IV. Konjumber B. Soweit die Konfi	l eine mit offenen imvereine eingetr	Raden, sofern agene Genossen

Falls die Gesellschaft ihren Sitz nicht in Preußen hat, ob und wo in Preußen eine Hauptagentur oder eine sonstige Centralstelle, oder eine Niederlassung besteht.	der Eröffnung des	Angabe, ob und wie Beran= lagung zur Gewerbe= fteuer erfolgt ift.	Bemerkungen. (Hier sind namentlich bezüglich der einsgetragenen Genossenschaften diesenigen Umstände anzugeben, aus denen zu entnehmen ist, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.)		
7.	8.	9.	10.		
Kommanditgefellschafter	n auf Alktien.				
gewerkschaften.					
Genoffenschaften. eingetragenen Genoffensche	ften find aufzuführen	n.			
dieselben die Rechte juristischer Personen haben. schaften sind, werden dieselben unter III. aufgeführt.					

10 E

	Serguent Structed of unb mir Berna (Mercerbe) in Sir Clenking (Mercerbe) (Mercerbe) in Sir Clenking (Mercerbe)	
	anf Alttien.	
<del>Ф</del> cb	rudi bei Julius Giltenielb in Berlin W.	
	Saturday of String W.	
	nadaj nemijanje, ordžijilis selsen mure ill andgemlet	